

- örtlichen Volksvertretungen auszuschreiben und den Wahltermin zu bestimmen;
- die Wahlkommission der Republik zu bilden und einen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen;
- die Wahlkreise und die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten für die Wahl zur Volkskammer zu bestimmen;
- einheitliche Rahmenfestlegungen über die Zahl der in die örtlichen Volksvertretungen zu wählenden Abgeordneten zu treffen und
- in Durchführung des Wahlgesetzes erforderliche Beschlüsse zu fassen.

Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen nehmen die *Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen* selbst die Befugnis wahr, über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Vorbereitung der Wahlen in ihrem Territorium zu beschließen.

Es gehört entsprechend dem Wahlgesetz zu ihren Aufgaben,

- die Anzahl der für die neue Volksvertretung zu wählenden Abgeordneten auf der Grundlage der Rahmenfestlegungen des Staatsrates zu bestimmen;
- unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die örtlichen Volksvertretungen festzulegen und
- durch ihre Räte die organisatorische Vorbereitung der Wahlen zu unterstützen.

Die Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben in der Wahlbewegung in hohem Maße durch das Wirken ihrer Organe, insbesondere der *Räte* und deren *Fachorgane*. Die Räte bereiten die Entscheidungen der Volksvertretungen vor und unterstützen die Tätigkeit der Abgeordneten, insbesondere auch in der Wahlbewegung. Wie zu jeder Zeit ihres Wirkens sind die Räte und ihre Fachorgane auch und besonders in der Wahlbewegung verpflichtet, Eingaben der Bürger gewissenhaft und schnell zu bearbeiten, Vorschläge und Hinweise zu verwirklichen sowie Probleme und persönliche Schwierigkeiten von Bürgern überwinden zu helfen. Vielfältige Aufgaben bei der Wahlvorbereitung wurden den örtlichen Räten mit den wahlrechtlichen Bestimmungen übertragen, so bei der Auf-

stellung und Abstimmung der Wählerlisten, der Einrichtung der Wahllokale und Sonderwahllokale, der Vorbereitung von Maßnahmeplänen für den Wahltag u. a.

Es gehört zu den ersten Aufgaben der neugewählten Volksvertretungen, die Erfahrungen der Wahlbewegung auszuwerten und Schlußfolgerungen aus erreichten Fortschritten sowie aus Kritiken zu ziehen.²⁶

7.2.2.

Leitung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Seitdem bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen im Jahre 1963 erstmals Wahlkommissionen gebildet wurden, haben über eine Million Werktätige in diesen gesellschaftlichen Organen an der Leitung der Wahlen mitgewirkt.

Als zentrales Organ für die Leitung der Wahl wird die Wahlkommission der Republik gebildet. Ferner werden Wahlkommissionen in allen örtlichen Territorien (in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden) geschaffen. Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen bestehen neben der Wahlkommission der Republik nur Wahlkommissionen in den Bezirken und Kreisen (§11 Wahlgesetz).

Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern. Die Bezirkswahlkommissionen setzen sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 12 weiteren Mitgliedern (§ 13 Wahlgesetz).

Entsprechend dem Wahlgesetz werden die Stimmen in *Wahlbezirken* abgegeben, für die jeweils ein *Wahlvorstand* gebildet wird. Die Aufgaben der Wahlvorstände konzen-

26 Vgl. z. B. Empfehlungen des Staatsrates der DDR für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Tagungen der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage nach den Wahlen am 14. Juni 1981 (Informationen für örtliche Volksvertretungen).